

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN COMHAN HOLLAND B.V.

Allgemein

- 1.1. Wenn nachstehend von "VERKÄUFER" die Rede ist, ist darunter ein Mitglied oben genannter Organisation als Anbieter, Verkäufer, (Sub-)Unternehmer, Auftragnehmer oder in anderer Funktion zu verstehen. Wenn nachstehend von "KÄUFER" die Rede ist, ist darunter der potentielle Käufer oder Auftraggeber und im Allgemeinen der Vertragspartner des Verkäufers zu verstehen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers, in denen er sich zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen verpflichtet. Mit dem Abschluss eines Vertrags, für den die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten, vereinbaren Verkäufer und Käufer unwiderruflich deren Gültigkeit auch für spätere Transaktionen. Sofern sie nicht vom Verkäufer schriftlich angenommen wurden, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, unabhängig von ihrer näheren Bezeichnung, keinerlei Anwendung und werden sie vom Verkäufer ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.3. Vertragsformeln, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, sind nach den internationalen Regeln für die Auslegung der im internationalen Handel üblichen Vertragsformeln, aufgestellt von der Internationalen Handelskammer (ICC Incoterms) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung auszulegen.

Vertrag

- 2.1. Angebote, Preislisten und sonstige Mitteilungen des Verkäufers sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Mündliche Zusagen und Absprachen mit Mitarbeitern des Verkäufers verpflichten den Verkäufer erst, nachdem und sofern sie von ihnen ausdrücklich bestätigt wurden.
- 2.2. Besteht zwischen der Bestellung des Käufers und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers ein Unterschied, ist ausschließlich die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- 2.3. Wenn die Finanzlage des Käufers nach angemessener Prüfung Anlass dazu gibt, hat der Verkäufer das Recht, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und in ihrer Erwartung die Vertragserfüllung ganz oder teilweise auszusetzen. Falls die Vorauszahlung ausbleibt oder die Sicherheitsleistung nicht nach angemessenem Wunsch des Verkäufers erteilt wird, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag durch eine einmalige schriftliche Erklärung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ungeachtet seines Anspruchs auf Schadenersatz, soweit solche Klauseln vorhanden sind, und ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 2.4. Falls die Erfüllung der Lieferpflicht auf Grund höherer Gewalt nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, ist er zur Aussetzung der Lieferung berechtigt. Sollten diese Umstände länger als zwei Monate dauern, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag über die durch höhere Gewalt betroffenen Waren durch eine einmalige schriftliche Erklärung aufzulösen.
Unter höherer Gewalt wird unter anderem immer verstanden:
a) Betriebsstörung und -unterbrechung jeder Art und gleich welcher Entstehungsursache;
b) verzögerte oder verspätete Lieferung seitens eines oder mehrerer Lieferanten des Verkäufers oder seitens Dritter;
c) Transportschwierigkeiten oder -hindernisse gleich welcher Art, die den Transport zum Betrieb des Verkäufers oder von dessen Betrieb zum Käufer erschweren oder behindern;
d) Import- und Exportbeschränkungen gleich welcher Art.
- 2.5. Alle Vertragsänderungen, -ergänzungen und -nähren Vereinbarungen gelten nur, falls sie schriftlich festgelegt wurden.
- 2.6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Waren unter Beachtung der gängigen Toleranzen für Maße, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert.
- 2.7. Für Fehler in Abbildungen, Abmessungen, Gewichten, Qualitäten und/oder Preisen (Preislisten) übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.
- 2.8. Die Annullierung eines abgeschlossenen Vertrags seitens des Käufers ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich. Falls der Verkäufer der Annullierung zustimmt, hat der Käufer dem Verkäufer Schadenersatz in Höhe von mindestens 25 % seiner ursprünglichen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer bei Vertragserfüllung zu leisten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständige Vergütung der Kosten und Schäden.

Lieferfrist

- 3.1. Die vereinbarten Lieferfristen sind stets als ungefähre Angaben und unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Umstände zu verstehen.
- 3.2. Falls eine Ablieferung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist nicht möglich ist, hat der Verkäufer das Recht, seine Lieferpflicht innerhalb einer dreimonatigen Nachlieferungsfrist in Teillieferungen zu erfüllen. Diese Frist beginnt am Eingangstag der schriftlichen Inverzugsetzung des Käufers, jedoch frühestens einen Tag nach Verstreichen des vereinbarten Liefertermins.
- 3.3. Sofern er nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens des Verkäufers nachweist, kann der Käufer aus einer Überschreitung der Lieferfrist keinerlei Anspruch auf Vertragsauflösung und/oder Schadenersatz herleiten.

Garantie, Mängelrügen und Haftung

- 4.1. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten zu kontrollieren. Eventuelle Beanstandungen sind dem Verkäufer innerhalb von zehn Werktagen nach dem Liefertermin schriftlich vorzulegen. Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt die gelieferte Ware als unwiderruflich und vorbehaltlos vom Käufer angenommen. Der Käufer hat die beanstandeten Waren zur Verfügung des Verkäufers zu halten. Das Einreichen einer Beanstandung enthebt den Käufer in keinerlei Weise von seiner Zahlungsverpflichtung in Bezug auf die strittigen Waren. Unsichtbare Mängel hat der Käufer innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung, jedoch auf alle Fälle innerhalb eines Jahres nach der Lieferung schriftlich zu beanstanden. Eventuelle Rechtsforderungen verfallen, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach fristgerechter Beanstandung anhängig gemacht sind.
- 4.2. Für die vom Verkäufer zu liefernden Waren geltende Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen müssen ausdrücklich vereinbart sein. Kleinere, branchenübliche oder technisch unvermeidliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Maßen oder Verarbeitung können keinesfalls zur Begründung einer Klageeinreichung herangezogen werden.
- 4.3. Die Garantiefeststellung des Verkäufers ist auf die ausdrücklich vereinbarten Qualitätsklauseln oder ausdrücklich vereinbarten Qualitätsnormen beschränkt.
- 4.4. a) Vorbehaltlich des Nachfolgenden können weder gegen den Verkäufer, noch gegen (einen) Mitarbeiter des Verkäufers, noch gegen vom Verkäufer eingeschaltete Dritte jemals Haftungsansprüche aus welchem Grund auch immer für Schäden des Käufers oder eines Dritten mit Bezug auf eine Lieferpflicht, die Ablieferung von Waren, die gelieferten Waren selbst oder deren Nutzung oder mit Bezug auf etwaige Arbeiten oder Empfehlungen geltend gemacht werden.
b) Die Haftung des Verkäufers für direkte Kosten und Schäden, die auf welche Weise auch immer mit einem Fehler oder Mangel bei der Vertragserfüllung in Verbindung stehen oder dadurch verursacht werden, ist jederzeit auf eine Neulieferung oder auf den Rechnungsbetrag mit Bezug auf den betreffenden Auftrag beschränkt.
c) Ein Schadenersatz des Verkäufers für indirekte, spezielle oder Folgeschäden, die unmittelbar oder mittelbar mit einem Fehler oder Mangel bei der Vertragserfüllung in Verbindung stehen oder durch diesen verursacht wurden, unter anderem einschließliche Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für (De-)Montage und/oder (Neu-)Installation, entgangene Gewinne und Betriebsstillstand, sowie Schadenersatz für Aufwendungen bei Vertragserfüllung und Schadenersatz mit Strafwirkung ist jederzeit ausgeschlossen, auch falls der Verkäufer von der Möglichkeit derartiger Schadenformen in Kenntnis gesetzt wurde.
- 4.5. Die eventuelle Garantie des Verkäufers gilt nicht, falls:
a) und solange sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber in Verzug befindet;
b) die Waren nicht unter üblichen Umständen ausgesetzt oder unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt wurden;
c) die Waren länger als üblich gelagert wurden, sodass die Annahme berechtigt ist, dass es dadurch zu Qualitätsverlusten gekommen ist;
d) der Verkäufer nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Feststellung eines Mangels die Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Untersuchung erhalten hat;
e) die Lieferung über ein Jahr zurückliegt.
- 4.6. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie und hat auch niemals garantiert oder gewährleistet, dass sich die gekaufte Ware für den Zweck eignet, für den der Käufer beabsichtigt, sie zu bearbeiten, zu verarbeiten, verwenden zu lassen oder verwendet. Muster werden lediglich als Anhaltspunkt abgegeben.
- 4.7. Falls sich dieser Vertrag auf Waren bezieht, die der Verkäufer von Dritten bezieht oder bezogen hat, ist die Verantwortung und/oder Haftung des Verkäufers auf die Verantwortung und/oder Haftung beschränkt, die der Lieferant des Verkäufers oder der bzw. die vom Verkäufer eingeschaltete(n) Dritte(n) dem Verkäufer gegenüber

hat/haben. Die Bestimmung findet lediglich Anwendung, insoweit dies für den Käufer günstiger ist als die Anwendung der Bestimmung in Ziffer 4.4 und 4.6.

- 4.8. Der Käufer schützt den Verkäufer gegen alle Schadenersatzansprüche und sonstigen Ansprüche Dritter, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit einer Lieferpflicht, der Ablieferung von Waren, den gelieferten Waren selbst oder ihrer Benutzung oder mit etwaigen Arbeiten oder Empfehlungen in Zusammenhang stehen. Des Weiteren schützt der Käufer den Verkäufer gegen alle Schadenersatzansprüche und sonstigen Ansprüche Dritter, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Bearbeitung und/oder dem (elektronischen) Versand der vom Verkäufer vorgelegten Informationen in Zusammenhang stehen.

Transport

- 5.1. Falls die Waren, ungeachtet der vereinbarten Transportweise, für die Abnahme seitens des Käufers bereitstehen und der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat, ist der Käufer unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Pflicht berechtigt den Verkäufer, die Waren entweder auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern bzw. gelagert zu lassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen, ohne dass danach eine Zahlung auf Grund der noch nicht erfolgten Abnahme verweigert werden kann, oder den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz und Erstattung der Kosten aufzulösen.
- 5.2. Der Käufer ist am vereinbarten Lieferort auf eigene Kosten und Gefahr zur schnellstmöglichen Entladung verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht findet Artikel 5.1 entsprechende Anwendung.
- 5.3. Das Transportmittel wird vom Verkäufer gewählt, wobei die getroffene Wahl die Bestimmung in Artikel 2.4 unberührt lässt.
- 5.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Transport der vom Verkäufer zu liefernden Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers.

Preis und Zahlung

- 6.1. Unabhängig von der Frage, ob sie mündlich, schriftlich in einer spezifischen Offerte oder auf andere Weise vorgelegt wurden, basieren die Preise des Verkäufers, die ohne Umsatzsteuer und sonstige staatliche Abgaben, die in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung aufzuführen sind, angegeben werden, auf den gegebenenfalls bei der Anfrage mitgeteilten Angaben sowie auf Lieferung ab Fabrik, "ex works" (Incoterms). Falls es nach dem Vertragsdatum zu einer Erhöhung eines oder mehrerer Selbstkostenpreiskriterien kommt, hat der Verkäufer – auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht – das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 6.2. Jede Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung zu erfolgen, und zwar netto, in bar und ohne dass der Käufer Recht auf eine nicht ausdrücklich vereinbarte Ermäßigung oder Verrechnung hat. Abweichende Zahlungsregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Das Recht des Käufers, seine eventuellen Forderungen gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3. Nach Ablauf der in Artikel 6.2 genannten Frist gilt der Käufer als von Rechts wegen mit der Zahlung im Verzug befindlich, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Zahlung erfolgt ist oder falls ein (außer-)gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder eine Schuldensanierung beantragt bzw. eingeleitet wurde.
- 6.4. Wird der Käufer entsprechend des vorigen Absatzes als von Rechts wegen im Verzug befindlich angesehen, hat er ohne nähere Inverzugsetzung oder Mahnung ab diesem Moment für den offenen Betrag Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen. Ist der Verkäufer gezwungen, in Zusammenhang mit der nicht fristgerechten Zahlung (außer-)gerichtliche Maßnahmen zu treffen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten auf Rechnung des Käufers. Diese Kosten werden, ungeachtet des vollen Schadenersatzes, auf mindestens 15 % des offenen Rechnungsbetrags mit einem Minimum von Euro 150 angesetzt.
- 6.5. Ungeachtet abweichender Vorschriften oder Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, alle Zahlungen in einer vom Verkäufer zu wählenden Reihenfolge von dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Käufer dem Verkäufer auf Grund von Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten schuldig ist.
- 6.6. Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferung von Waren auszusetzen, falls und solange der Käufer eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt. Sollte der Käufer trotz entsprechender Mahnung seitens des Verkäufers in Verzug bleiben, sein Versäumnis in Bezug auf die Vertragserfüllung unverzüglich zu beseitigen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch privatschriftliches Schreiben fristlos ohne jegliche Verpflichtung auf Schadenersatz zugunsten des Käufers aufzulösen.

Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Verkäufer aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Verkäufer her und verwahrt sie für den Verkäufer. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen den Verkäufer.
- 7.2. Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerbt Verkäufer zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei der Miteigentumsanteil des Verkäufers dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- 7.3. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Verkäufers mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherung an den Verkäufer ab.
- 7.4. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Verkäufers für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 7.5. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 7.6. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.
- 7.7. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Streitigkeiten

- 8.1. Für alle Verträge des Verkäufers ist das niederländische Recht maßgeblich. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel (Wiener Vertragsrechtskonvention) gelten ebenso wenig wie andere bestehende oder zukünftige internationale Verträge über den Kauf beweglicher Sachen, deren Wirkung von den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann.
- 8.2. Sofern das Gesetz nicht kraft zwingenden Rechts einen anderen Gerichtsstand vorschreibt, werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien entstehen sollten, von dem zuständigen Richter in den Niederlanden, in dessen Zuständigkeit der Niederlassungsort des Verkäufers fällt, entschieden.
- 8.3. Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in einer anderen Sprache als der niederländischen Sprache aufgestellt wurden, ist bei Unterschieden immer der niederländische Text ausschlaggebend.

Für alle Angebote und Verträge bezüglich von us zu verrichtender Lieferungen und/oder Dienstleistungen gelten die in 2013 bei der Handelskammer Amsterdam deponierten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Comhan Holland B.V. Ein Exemplar dieser Bedingungen wird Ihnen auf Anfrage kostenlos zugesandt. Anders lautende Bedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen.